

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6801 (neu)

Fachverband Sanitär Heizung Klima S.-H.
Rendsburger Landstraße 211 · 24113 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttisch

per Mail



FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesinnungsverband des
Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-,
Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks

Vr-br

2. November 2016

Sehr geehrter Herr Göttisch,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Der Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein vertritt als Landesinnungsverband, der auf rein freiwilliger Mitgliedschaft organisiert ist, die Gewerke Installateur und Heizungsbauer, Klempner sowie Ofen- und Luftheizungsbauer. Über die in ihm organisierten 19 schleswig-holsteinischen Mitgliedsinnungen nehmen wir die Interessen von rund 900 kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben wahr, die rund 6.000 Menschen Arbeit geben.

Unabhängige Untersuchungen bestätigen, dass die SHK-Handwerksbetriebe neben den Schornsteinfegern von den Verbrauchern als erste und kompetente Ansprechpartner in Fragen der Wärmeversorgung angesehen werden.

Das SHK-Handwerk und seine Interessenvertretungen engagieren sich für ein Gelingen der Energiewende. So wird unter anderem für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Umsetzung des seit 01.01.2016 geltenden sogenannten „Altanlagenlabels“ über den Zentralverband Sanitär Heizung Klima organisiert.

Das SHK-Handwerk tritt für eine technologieoffene Energiewende im Wärmemarkt ein und spricht sich gegen Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch Verbrennungsverbote oder die Einführung von Anschluss- und Benutzungszwängen, aus.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Technologieoffenheit durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefährdet.

Ganz offensichtlich steht im Mittelpunkt der Gesetzesinitiative das Ziel, die Kommunen zu ertüchtigen, Wärme- und Kältepläne zu erstellen. Insbesondere der Pflicht zur Datenübermittlung nach § 7 Abs. 2 EKKG-E kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu. Die Aufstellung von Wärmeplänen ist regelmäßig die Vorstufe für die Errichtung von Wärmenetzen. Diese sind jedoch als eine direkte Konkurrenz zur individuellen Beheizung eines Gebäudes zu sehen.

Insofern stellt bereits die Aufstellung eines solchen Wärmeplanes einen hoheitlichen Eingriff in den fairen Wettbewerb dar, da mittelbar den Betreibern von Wärmenetzen – unabhängig davon ob kommunal, genossenschaftlich oder privat – hoheitliche Daten zur Verfügung gestellt werden, um ihr Geschäftsmodell zu optimieren.
Daten, die privaten Anbietern nicht zur Verfügung stehen!

Dabei halten wir an dieser Stelle fest, dass wir uns nicht gegen Wärmenetze an sich aussprechen und sehen in der in § 8 EWKG-E vorgesehenen Transparenz bei den Fernwärmepreisen einen Schritt in die richtige Richtung, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Arten der Versorgung mit Energie bzw. Wärme herzustellen.
Wir setzen uns jedoch für faire Wettbewerbsbedingungen ein und weisen auf die Risiken der Monopolbildung hin, die bei der Versorgung durch einen Anbieter durch Nah- oder Fernwärmenetze gegeben ist.

Verstärkt wird dieser Eingriff dadurch, dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 EWKG-E am Ende „der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze zur Erreichung dieser Ziele eine hohe Bedeutung zukommt“.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Art der Wärmeversorgung eine derartige Bevorzugung erfährt.

Eine aktuelle, unabhängige Untersuchung belegt, dass die Versorgung von Gebäuden mit Nah- oder Fernwärme im Regelfall nicht nur ineffizienter, sondern für die Nutzer auch erheblich teurer ist, als eine technologieoffene Versorgung mit dezentraler Wärmeerzeugung. So weist diese wissenschaftliche Untersuchung nach, dass der Eigentümer eines unsanierten Einfamilienhauses bei einer Versorgung mit Fernwärme aus KWK regenerativ für einen Zeitraum von 20 Jahren rund € 14.760,- höhere Wärmekosten hat, als bei einem durchschnittlichen, dezentral erwärmten Einfamilienhaus (*siehe Studie „Dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“ durchgeführt vom Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden und dem Forschungscenter Betriebliche Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Darmstadt*).

Insofern ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene einseitige Ausrichtung auf eine zentrale Wärmeversorgung in hohem Maße unsozial.

Zudem ist in einer solchen Bevorzugung der zentralen Wärmeversorgung ein erheblicher Eingriff in die Tätigkeit unserer kleinen und mittleren Mitgliedsbetriebe zu sehen, denn regelmäßig werden diese von der Planung und der Ausführung von Nah- und Fernwärmenetzen ausgeschlossen.

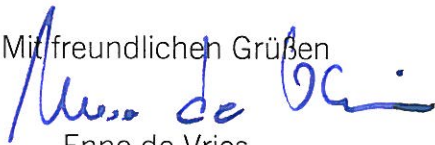
Darüber hinaus ist zu befürchten, dass durch das Ziel der Anbindung der Landesliegenschaften erst der Impuls gegeben wird, derartige Wärmenetze zu errichten und diese als Ankerkunden dienen, die womöglich ein Wärmenetz für den Betreiber erst darstellbar macht.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass mit einem zunehmend geringeren Energieverbrauch der Gebäude, die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen immer schwerer bzw. überhaupt nicht darzustellen ist. Die Konsequenz ist eine Erhöhung der Grundgebühren und / oder der Einsatz von Anschluss- und Benutzungszwängen. In der letzten Alternative wird dann staatlicher Zwang eingesetzt, den wir in diesem Bereich grundsätzlich ablehnen. Im ersten Fall werden jedoch Bemühungen zur Einsparung der Energie durch den Gebäudebetreiber vollständig unterlaufen.

Aus den oben genannten Gründen, lehnen wir somit den Gesetzentwurf in weiten Teilen ab.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Enno de Vries

- Hauptgeschäftsführer -